

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 10 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 17 Vendemiaire. X

Helvetische Tagsatzung.

Achtzehnte Sitzung, 6. Weinmonat.

Vice-Präsident: Usteri.

Die Zuschrift verschiedener Bürger von Rüschnacht, Canton Schwyz, die wir bereits mitgetheilt haben, (S. S. 657) wird wegen Unförmlichkeit (als collective Petition mit mehr als 5 Unterschriften) nicht in Betracht genommen.

In Fortsetzung der Berathung über die Grundlagen der Verfassung, wird folgender Artikel angenommen:

Art. 18. „Die von jedem Canton aufgestellten Behörden vertheilen und erheben nach den Befugnissen ihrer Cantonsverfassungen die Staatsabgaben; sie bestimmen gleichermassen die Bedürfnisse des Cantons, und die Mittel zu ihrer Befriedigung.“

Die Discussion über Zehnden und Grundzins wird eröffnet, und zu näherer Erdaurung an die Commission gewiesen.

Gesetzgebender Rath, 5. Sept.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission über versteigerte St. Gallische Güter.)

Im Distrikt Rorschach:

1. Ein Wohnhaus, mit Nebengebäude und einem kleinen Garten, das Hundbühlische Haus genannt; geschätzt 4727 Fr., erlöst 5440 Fr. Ueberl. 713 Fr.
2. Ein Wohnhaus, Stadel, Farbhaus, zwey Menagen, zwey kleinen Gärten und 1 1/2 Juchart Wiesen, die untere Farb genannt, samt des Hafners Haus, weil das einte nicht wohl ohne das andere verkauft werden kann. Noch hat der Käufer angetragen, nach

der Versteigerung zu den 6400 Fr. noch 145 zuzusetzen. Gesch. 6400 Fr., erl. 6385. Minderl. 15 Fr.

3. Ein Wohnhaus und Garten, des Sattlers Haus genannt, in der Hueb bey Rorschach, gesch. 1134 Fr., erl. 1090. 9. 1. Minderl. 43 Fr. 9 Bg. Nb. das Haus sey an Gemüthern und Fenstern ziemlich baufest und sey kein höherer Verlauf zu erwarten.

4. Ein Lohstampf und Walze samt einem kleinen Garten, bey Rorschach gelegen, gesch. 698 Fr., erl. 581. 8. 2. Minderl. 116 Fr. 1 Bg. 8 rp. Nb. dies Gebäud sey gering und unbedeutend, und ertrage fast keinen Zins, und habe bald Reparation und Radwerk nöthig.

Im Distrikt Gossau:

5. Ein altes Stadel und 1 1/2 Juchart Aebden in der Laubenhueb, Gemeinde Lötschwil, gesch. 267 Fr., erl. 436. 3. 6. Mehrl. 169 Fr. 3 Bg. 6 rp.

Im Distrikt Wyl:

6. Die Mühle zu Brubach, haltet in sich obere und untere Mühle, Bleuel, Sagen, Stadel, Haberdrere, 3 1/2 Juchart Wiesen, 5 Juch. Acker und 3 Juch. Waldung, gesch. 7368 Fr., erl. 7304. 7. 2. Minderl. 63 Fr. 2 Bg. 8 rp. Nb. Diese Mühle erfodere einen kostbaren Unterhalt, und bey großer Tröfne oder anhaltender Kälte oft Monate lang still stehen müsse, auch von den 5 Juch. Acker ein Juchart für den Staat zu einer Griengrube vorbehalten worden.

Im Distrikt Flawyl:

7. 2 1/2 Juchart Wiesen und 12 Juch. Ackerfeld, die Kühnegger Schupis genannt, in Fonschwil gelegen, gesch. 1003 Fr., erl. 1076. 3. 6. Mehrl. 73 Fr. 3 Bg. 6 rp. Nb. diese Güter seyen sehr schlecht und rauh, auch fast nichts rendirend.

8. 1 1/4 Juchart Wiesen und 14 Juch. Ackerfeld, die Storchenegger Schupis genannt, in Fonschwil gelegen, gesch. 705 Fr., erl. 698. 1. 8. Minderl. 6 Fr.

8 Bz. 2 rp. Nb. weil glaublich aus diesen rauhen Gütern nie mehr könnte erlöst werden.

9. 1 Zuchart Wiesen und 9 Zuch. Ackerfeld, die Epizli Schupis genannt, in Jonschwyl gelegen, gesch. 800 Fr., erl. 923. 6. 4. Mehrl. 123 Fr. 6 Bz. 4 rp. Nb. wegen schlechtem und rauhem Boden werde niemals ein höherer Preis erhältlich seyn.

10. 2 1/2 Zuchart Wiesen, 6 3/4 Zuch. Ackerfeld, die Germen Schupis genannt, in Jonschwyl gelegen, gesch. 749 Fr., erl. 872. 7. 3. Mehrl. 123 Fr. 7 Bz. 3 rp. Nb. der Kaufpreis stehe mit dem wahren Werth im vollkommenen Verhältniß.

11. 3 Zuchart Wied und 1 1/2 Zuch. Holz und Boden, das zum Hof Niederglatt gehörig, geschätzt 420 Fr., erlöst 378. 1. 8. Minderl. 41 Fr. 8 Bz. 2 rp. Nb. die Kaufsumme komme mit der Schätzung in ziemliches Verhältniß.

Die ganze Schätzung dieser Güterversteigerungen beläuft sich auf 24271 Fr., die Erlösung auf 25187. 9. Die gänzliche Ueberlösung besteht in 916 Fr. 9 Bz.

Ihre Finanzcommission schlägt Ihnen B. G. vor, obige Käufe zu genehmigen.

Nach zweiter Verlesung und Berathung des Antrags eines Mitglieds, daß die Criminalcommission einen Vorschlag zu einem allgemeinen Schuldvergeßens-Heits-Decret für politische Vergehen vorlegen, oder der Polz. Rath zu einem solchen Vorschlag eingeladen werden solle, wird beschlossen, in diesen Vorschlag nicht einzutreten.

Folgender Antrag eines Mitglieds wird in Berathung genommen, der Entscheid darüber aber vertaget:

B. Gesetzgeber! Ich lade Sie ein, die besondere Rechnungscommission, die letzthin der Schlag gerührt hat, nun auch ritz zu bereedigen. — Meine Motion zu Niederlegung eines besondern Rechnungscomite' ward unterm 11. May letzthin von Ihnen mit meinem Beyfall auf- und angenommen, und eben in diesem Geist nachwärts der Commission jene unabhängige Vollmacht und unbeschränkte Instruction ertheilt. Dieses beweist, daß mein Antrag mit der damaligen Ansicht des gesetzg. Rathes übereinkamte; hingegen lassen die Botschaft der Vollziehung vom 1. August und der Beschluß des gesetzg. Rathes vom 14. Aug. bey mir keinen Zweifel übrig, daß die Ausführung dieses Antrags auf die gegenwärtige Zeit nicht mehr passe, und daß wir weit besser thun, wenn wir die zur Ehre und Ehre der Nation durchaus nothwendige Revision aller bisherigen Cantonal- und Nationalrechnungen der

kommenden Regierung und dem künftigen Finanzminister überlassen. — In dieser Ueberzeugung trage ich auf die Wiederaufhebung sothaner Rechnungscommission an. Sollte aber der gesetzg. Rath diesem Antrag nicht beypflichten, so bitte ich aus den nämlichen Gründen zum drittenmal um meine Entlassung aus dieser Commission: 1) weil ich im Rechnungsfach nicht bewandert bin; 2) weil die Möglichkeit der persönlichen Verantwortung den gewesenen Direktor wie den Minister von der Untersuchung der Verwaltung während seiner Amtszeit absolute ausschließen soll. (B a y.)

Folgendes von der Polizey-Commission erstattetes Gutachten wird berathen und die Weisungen und Anzeigen desselben gutgeheissen:

B. Gesetzgeber! In Folge des Auftrags vom 12. Aug. 1801 hat die Polizeycommission die Ehre, Ihnen die Verzeichnisse der ihr zur Untersuchung übermachten Geschäfte, über die sie noch keinen endlichen Bericht abgefaßt, vorzulagen.

1) Petition mehrerer Bürger von Hostetten, welche die Einverleibung in einen andern Municipalitätsbezirk begehren. — Wurde unterm 23. Sept. 1800 beschloffen, zu Erhaltung nöthiger Erläuterungen an die Vollziehung zu weisen.

2) Auftrag vom 31. Oct. 1800, ein Gesetz über die Pressfreyheit zu entwerfen.

3) Petition der Gemeinde Schöb Cant. Luzern, die um allgemeine Baupolizergesetze bittet, vom — Die Commission legte den einen Gesetzentwurf vor, der aber verworfen und der Gegenstand wieder an sie zurückgesandt wurde.

4) Bittschrift mehrerer Bürger von Köniz, die um Polizeyverfügungen gegen das Betteln bitten.

5) Petition der Verwaltungskammer von Basel, die um Abänderung eines Artikels des Wirthschafts-Reglements, die Verwirthung des eignen Weingewächses betreffend, bittet.

6) Petition der Gemeindskammer von Schaffhausen wegen der Rheinschiffahrt.

7) Petition der Zimmermeister des Cant. Argau, die sich über die Handwerksstümpler beschwerten und um Verfügungen dagegen bitten.

8) Petition der Gemeinde Seengen und anderer Gemeinden im Canton Argau, wegen Verwirthung des eignen Weingewächses.

9) Antrag von B. Wysser, wegen Errichtung von Warehauffeinstalten, vom 18. April 1801. — Der

Vollziehung wurde auf Anrathen der Commission ein Bericht über den gegenwärtigen Zustand dieser Anstalten abgefordert, der aber bis dato ausgeblieben.

10) Petition der Verwaltungskammer von Baden, um Bestimmung des bürgerlichen Zustandes der Juden von Endingen und Langnau. — Der Vollziehung wurde Bericht abgefordert, der aber noch nicht eingelangt ist.

11) Auftrag vom . . . über die Polizei des Metzgerhandwerks, einen Gesetzborschlag zu entwerfen, mit mehreren Bittschriften.

12) Petition der Regie von Billeneuve, wegen der Schifffahrt auf dem Genfersee, nebst dem Bericht der Vollziehung.

13) Botschaft der Vollziehung vom 20. May 1801, welche auf Bestimmung von Zwangsmitteln gegen renitirende Municipalitäten anträgt. — Die Commission erstattete unterm 1. Jun. einen Rapport, der aber verworfen und die Sache wieder an sie zurückgesandt wurde.

14) Auftrag vom . . . wegen der noch bestehenden Handelsverbote einzelner Cantone. — Darüber existirt allbereits eine Vorschrift in dem Gesetz vom 13. December 1799.

15) Petition der Schmieden von Luzern, wegen Wiederherstellung ihrer Ehrentafeln.

16) Petition von Leonzi Wohler, wegen Abkaufung eines Bucherstiers. — Der Bericht der Vollziehung wird erwartet.

17) Botschaft wegen Zunftgütern überhaupt. Petitionen einiger Zünfte. Zunftgüter von St. Gallen.

18) Petition von Peterlingen wegen Kornwagen.

19) Mühlbau, Müllergewerbe, samt Vorschlägen über den Wasserbau.

20) Botschaften über den Nachdruck.

21) Petitionen der Gemeinde Zosingen wegen Pfisterei und Bierbrauerei, und wegen Handwerksachen überhaupt.

22) Organisation des medicinischen Polizeywesens von Doctor Rahn. — Dieselbe wurde mehreren Aerzten mitgetheilt, die darüber der Commission ihre Bemerkungen einreichten.

Wo keine weitem Bemerkungen beygefügt sind, werden die fernern Berichte der Commission erwartet.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung genommen und die Anträge desselben gutgeheissen:

B. Gesetzgeber! Ihrem Auftrage vom 12. August 1801 zufolge soll Ihre Finanzcommission gleich den

übrigen Commissionen einerseits ihre noch rückständigen Rapporte möglichst beschleunigen, anderseits dann Ihnen ein Verzeichniß derjenigen Geschäfte eingeben, welche in ihrer Untersuchung gelegen haben, und die jetzt keiner weitem Verfügung bedürfen.

In Antwort nun hat die Finanzcommission die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß bey ihr keine Geschäfte im Ruhezustande sich befinden, über welche jetzt noch zu arbeiten wäre und welche gesetzliche Verfügungen erforderten. Was die laufenden, ihr erst zur Untersuchung überwiesenen Geschäfte betrifft, so wird sie sich ferner anlegen seyn lassen, ihre darüber abzurufenden Rapporte mit möglichster Beförderung zu erstatten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Salomon Gessners Briefwechsel mit seinem Sohne. Während dem Aufenthalte des letztern in Dresden und Rom. In den Jahren 1784—85 und 1787—88. 8. Bern und Zürich, bey Gessner 1801. S. 332. Mit einem Textkupf. (Gessners Sommerwohnung im Sihlwald.)

Als Künstler, aber eben so sehr als Mensch und als Vater, zeigt sich Sal. Gessner groß und vortheilhaft in diesen Briefen, die, wer Gefühl für das Gute und Schöne hat, nicht unbefriedigt aus der Hand legen wird. Sie sind ein überaus schätzbarer Nachlaß des geliebten Mannes, und für seine Charakteristik ein sehr wichtiger Beitrag. Ein paar ausgehobene Stellen mögen hinreichen, um auf die Lehren echter Lebensweisheit, die man in dem Buche findet, aufmerksam zu machen. In einem der erstern dieser (nur durch des Vaters Tod unterbrochenen) Briefen (S. 20) warnt er den Sohn vor zu schnell entscheidenden Urtheilen: „Ich habe mich immer sehr gut dabey befunden, in jedem Werk das Gute und Schöne aufzusuchen und zu genießen; und ist das Fehlerhafte nicht zu auffallend, so lasse ich dem Werke sein Lob. Ich habe die Menge Leute gesehen, die sich groß dünken, das weniger Gute und Fehlerchen bey dem ersten Blicke hervor zu suchen. Es fodert gewiß weniger Kenntniß und Geschmaç, Fehler zu finden, als das wahre Schöne. Zudem, daß ich bey meiner Art zu handeln ungemein viel mehr Vergnügen genieße, als der andere bey der seinen. Damit aber aber will ich nicht sagen, daß bey deinem Stu-